

Art und Umfang der Förderung

Bei der Kalkulation von Fördervorhaben sind die folgenden Rahmenbedingungen zugrunde zu legen:

- Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU nach EU-Definition), mit Firmensitz in Hessen. Als Projektpartner können weitere Unternehmen und/oder Hochschulen, Universitäten oder Forschungseinrichtungen in ein Konsortium aufgenommen werden.
- Gefördert werden insbesondere angewandte Vorhaben der industriellen Forschung und vorwettbewerblichen Entwicklung mit anteiligen Zuschüssen.
- Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und erfolgt grundsätzlich auf Ausgabenbasis, d.h. es müssen tatsächlich getätigte Ausgaben nachgewiesen werden.
- Bezuschusst werden bis zu 49% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aller Partner („Förderquote“). Die nötige Kofinanzierung der Gesamtausgaben müssen die Projektpartner mit Eigenanteilen gemeinsam tragen.
- Die Förderung der partnerschaftlich eingebundenen Unternehmen kann gemäß des zu erbringenden Eigenanteils pro Partner von der Förderquote des Vorhabens abweichen („individuelle Förderquote“).
- Für partnerschaftlich eingebundene Hochschulen und Forschungseinrichtungen ist die individuelle Förderquote auf maximal 90% der eigenen Ausgaben begrenzt.

Kalkulation Personalausgaben

Unternehmen und öffentliche Einrichtungen:

Als Personalausgaben können nur projektbezogene Personalkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden, d.h. tatsächlich für das Projekt geleistete und bezahlte Stunden. Pro Person und Monat können bis zu 17,5 Tage multipliziert mit den täglichen Arbeitsstunden gemäß Arbeitsvertrag anerkannt werden. Krankheits- und Urlaubstage sind in dieser Berechnung bereits berücksichtigt. Als Nachweise müssen vorgelegt werden:

- Gehaltsschein oder Ausdruck aus geschlossenem Buchhaltungssystem (z.B. DATEV)
- Personalformular bei prozentual im Projekt beschäftigten Personen ohne Stundenaufschreibung
- Personalformular bei unregelmäßig im Projekt beschäftigten Personen mit Stundenaufschreibung

Für in die Projektarbeit eingebundene Geschäftsführer muss ein Arbeits- oder Honorarvertrag geschlossen werden. Honorarverträge müssen inkl. Rechnung und Nachweis über den Zahlungsabfluss (z.B. Kontoauszug) vorgelegt werden.

Von einer Förderung ausgenommen sind Reisekosten, Spesen, Administrationskosten und Arbeitsplatzgemeinkosten.

Es ist darauf zu achten, dass bei dem im Projekt eingesetzten Personal keine Doppelzuschussung vorliegt.

Kalkulation Sachausgaben

Es können Sachleistungen als zuwendungsfähig anerkannt werden, sofern sie bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung unmittelbar für die Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens anfallen:

- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als zuwendungsfähig;
- Mieten für Räumlichkeiten, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar notwendig werden (Mietvertrag, Zahlungsnachweis, Erläuterung der Zurechnung zum Projekt über einen nachvollziehbaren Schlüssel);
- Ausgaben der Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktionen zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurden und keine Absprachen vorliegen, sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen;
- Ausgaben, die für die Erstellung von Mustern und Prototypen anfallen;
- Ausgaben für qualitätssichernde Maßnahmen, inkl. Validierungen und Zertifizierungen Dritter soweit sie ursächlich in Bezug zum beantragten Projektziel stehen;
- Abschreibungen auf Geräte und Anlagen:
Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen sind die Abschreibungen nachzuweisen und entsprechende Rechnungen hinsichtlich des Handelswerts der gekauften Ausrüstungsgüter vorzulegen;
- Leasing und Mieten von Geräten und Anlagen:
Ausgaben für Leasing und Mieten gegenüber Dritten sind zuwendungsfähig, sofern sie nachweislich in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt und dessen Zeitraum der Projektförderung anfallen. Davon ausgenommen sind Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Versicherungskosten, Gemeinkosten usw.;
- Ausgaben für Rechnungsprüfungen:
Ausgaben für Rechnungsprüfungen sind zuwendungsfähig, sofern sie direkt mit dem Projekt in Zusammenhang stehen und für die Durchführung notwendig sind.

Im Rahmen der Kalkulation und des Nachweises von Projektausgaben sind darüber hinaus folgende Regelungen zu beachten: Grundsätzlich sind Rechnungskopien und Nachweise über den Zahlungsabfluss (z.B. Kontoauszug oder Zahlungsstempel auf Rechnung) vorzulegen. Bei Anschaffungen über EUR 410,00 ist zudem der Anlagespiegel und bei Anschaffungen und Verträgen über EUR 7.500,00 ist der Vergabevermerk (Leistungskatalog, Bewertungskriterien, Darstellung der Angebote und Vergabeentscheidung) einzureichen.

Vergabegrundsätze

Grundsätzlich sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und gegebenenfalls die Vergabeord-

nung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu beachten und im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen zu belegen. Weiterführende Informationen sind dem „Merkblatt Vergabe“ zu entnehmen.

Nicht zuwendungsfähige Ausgabenarten

Im Rahmen der Kalkulation und des Nachweises von Projektausgaben sind folgende Ausgabenarten von einer Förderung ausgenommen:

- **Reisekosten und Spesen**
- **Investitionen in Anlagen, Geräte, Ausrüstungen etc.**
Es können während der Projektlaufzeit anfallende Abschreibungen nach den gültigen Buchführungsvorschriften berechnet werden (ab 410 Euro Anschaffungswert ohne MwSt.)
- **Ausgaben für die Beschaffung bürotypischer EDV**
Es können ggf. AfA-Beträge gefördert werden.
- **Ausgaben für Marketing und Vertrieb**
- **Patentausgaben**
Ausgaben für die Patentierung von Projektergebnissen (Patentanmeldung, Patentanwalt, etc.).
- **Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte**
Nicht förderfähig sind Mehrwertsteuer, wenn der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist sowie nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte. Um diese sind die Rechnungsbeträge im Verwendungsnachweis zu kürzen. Steuern und Abgaben sind zuwendungsfähig, sofern der Zuwendungsempfänger diese tatsächlich und letztendlich tragen muss.
- **Erwerb von Immobilien und Grundstücken**
- **Finanzierungskosten**
Nicht zuwendungsfähig sind Schuldzinsen, Agien und sonstige reine Finanzierungskosten, Bankgarantiekosten, Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten. In Fällen, in denen die Förderung die Eröffnung einer oder mehrerer Konten erforderlich macht, sind die Bankgebühren für die Eröffnung und Führung der Konten zuwendungsfähig.

Einnahmen

Unter Einnahmen im Sinne dieser Regelung fallen Einnahmen, die innerhalb der Projektlaufzeit aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen oder sonstigen Zahlungseingängen, die in direktem Zusammenhang mit den Projektergebnissen stehen, resultieren. Solche Einnahmen werden in voller Höhe von den zuwendungsfähigen Ausgaben für das Projekt in Abzug gebracht. Darunter fallen auch Restwerte bei Veräußerung von geförderten Anschaffungen.